

SPIELORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Im Bereich des Basketballverbandes Sachsen (BVS) wird der Spielbetrieb durch die Spielordnung des DBB (DBB-SO) geregelt, ergänzt durch die Spielordnung (SO) des BVS.

§ 2

Von der Spielordnung abweichende Bestimmungen sowie Einzelheiten sind in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

§ 3

Verstöße gegen die SO werden nach den Bestimmungen der BVS-Rechtsordnung (BVS-RO) in der aktuell gültigen Fassung und dem dazu erlassenen Strafenkatalog des BVS und seiner Bezirksorganisationen geahndet, soweit nicht in der DBB-SO oder dieser Spielordnung selbst oder in anderen Ordnungen besondere Regelungen getroffen sind.

§ 4

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen, die dem BVS angehören bzw. die durch Beschluss mit dem BVS eine gemeinsame Spielklasse bilden. Die Teilnahmeberechtigung kann von der Zahlung eines Meldegeldes sowie weiteren in der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ob und welche Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ausgeschrieben werden, legt die entsprechende Ausschreibung fest.

§ 5

Die Übertragung des Teilnahmerechtes eines Vereins nach §17 SO DBB wird, nach Antrag durch den übernehmenden Verein, vom Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb genehmigt. Die Genehmigung gilt vorbehalten der Erfüllung aller offenen Forderungen des bisherigen Vereins gegenüber dem Basketballverband Sachsen. Kommt der neue Verein diesen Forderungen nicht nach, wird entsprechend der Satzung und der Ordnungen des BVS verfahren

§ 6 Organe und ihre Aufgaben

(1) Organe des Spielbetriebes sind:

- a) Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb
- b) Sportkommission

(2) Der Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb wird durch den Verbandstag gewählt. Er der Vorsitzende der Sportkommission. Er ist gegenüber den Mitgliedern der Sportkommission weisungsberechtigt. Er ist verantwortlich für:

- Ausschreibung der Spielrunden auf Verbandsebene
- Abwicklung und Überwachung des Spielbetriebes

- Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den Spielordnungen des DBB und des BVS sowie deren Ausschreibungen
 - Koordinationsfunktion mit der RLSO
- (3) Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:
- dem Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb (Vorsitz)
 - dem Jugendwart
 - dem Schiedsrichterwart
 - den Staffelleitern der Oberliga Sachsen
 - den Staffelleitern der Landesligen Sachsen
 - je einem Vertreter der Bezirksorganisationen
 - je einem gewählten Vertreter der Vereine in den überbezirklichen Ligen der Damen und Herren
 - einem Mitglied der BVS-Rechtskammer in beratender Form
- (4) Die Sportkommission hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Abwicklung des Spielbetriebs
 - Erstellung der Ausschreibung und des Rahmenterminplanes
 - Durchsetzung weiterer Aufgaben, welche sich aus der Spielordnung ergeben

II. Spielbetrieb

§ 7

- (1) Für jeden Wettbewerb ist vom Veranstalter eine Ausschreibung zu erstellen. Gegen die Ausschreibung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (2) Der Sachsenpokal wird jährlich für Damen- und Herrenmannschaften ausgespielt. Für Planung, Ausschreibung und Durchführung ist der Vizepräsident für Sportorganisation/Spielbetrieb oder einen eingesetzten Staffelleiter zuständig.

§ 8

- (1) Die zur Meisterschaft führenden Spiele der Senioren werden in folgenden Spielklassen ausgetragen:
 - Oberliga Sachsen
 - Landesliga Sachsen
 - 3X3
- (2) Den Jugendspielbetrieb regelt die Jugendordnung des BVS unter Berücksichtigung der Jugendspielordnung des DBB.
- (3) Der Spielbetrieb auf Bezirksebene wird durch die jeweiligen Bezirksorganisationen geregelt. Die Bezirksorganisationen sind Gliederungen des BVS lt. §23 der Satzung des BVS.

§ 9

- (1) In der OL und LL kann ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen, Ausnahmen kann die Sportkommission beschließen. Diese werden in den Ausschreibungen geregelt.
- (2) Steigt ein Verein aus seiner Spielklasse ab, so kann er mit einer anderen Mannschaft in diese Spielklasse aufsteigen.
- (3) Jede neue Mannschaft eines Vereines wird grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen hierzu kann die Sportkommission genehmigen.

§ 10

- (1) Die Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen des BVS. Die Basketballabteilungen müssen geschlossen und vollständig in die Spielgemeinschaft eingehen. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Spielgemeinschaften werden vom BVS- Vorstand genehmigt. Dieser Antrag muss formlos und mit den Unterschriften der, die Spielgemeinschaft bilden wollenden, Basketballabteilungen versehen, schriftlich an den Vorstand für die neue Spielsaison eingereicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.
- (2) Die Spielgemeinschaft kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn:
 - a) die Bildung der Spielgemeinschaft sportlichen Gesichtspunkten entspricht und mit den Interessen des Verbandes und seiner Gliederungen vereinbar ist,
 - b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der Spielgemeinschaft und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Ligen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss. Für rechtliche und finanzielle Verbindlichkeiten der SG und des BVS ist ein befugter Vertreter der SG zu benennen. Ansonsten werden SG wie Vereine behandelt. Diese Vereinbarung (mit den Unterschriften der bisherigen Vereinsvorsitzenden) ist als Kopie dem Antrag zur Bildung einer SG an den Vorstand des BVS beizufügen,
 - c) sie bis zum 15. April -Seniorenspielbetrieb- bzw. 01.09. - Jugendspielbetrieb- beantragt ist.

§ 11

Eine Überprüfung der Ausschreibung kann nur gemäß § 1 der BVS-RO in Verbindung mit der DBB-RO erfolgen. Der Überprüfungsantrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtlichen Organ des BVS oder nach direkter Zusendung der Ausschreibung durch die Spielleitung bei der entsprechend BVS-RO-Instanz gestellt sein.

III. Spielereinsatz

§ 12

Jeder Verein ist verpflichtet, bestimmte Teilnehmerschein auf Anforderung der Spielleitung zuzusenden. Wird der angeforderte Teilnehmerschein nicht zugeschickt, kann die Spielleitung den/die betreffenden Spieler/in bis zur Vorlage des Teilnehmerscheins für nicht spielberechtigt erklären.

IV. Pflichtspiele

§ 13

- (1) Pflichtspiele der überbezirklichen Ligen dürfen grundsätzlich nur in den von der Sportkommission des BVS für die jeweilige BVS-Spielklasse zugelassenen Hallen ausgetragen werden. Die Zulassung ist zu einem vom Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb festgesetzten Termin zu beantragen.
- (2) Nach erteilter Zulassung ist bei Änderung der Spielhalle ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Unabhängig von der Zulassung hat der erste Schiedsrichter die Spielhalle gemäß den FIBA- Regeln zu überprüfen.

§ 14

Kommt eine Mannschaft/Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVS nicht nach, so erfolgt das Mahn- und Sperrverfahren folgenderweise:

Bei Rechnungslegung hat die Mannschaft/ der Verein eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Wird diese nicht eingehalten, erhält die Mannschaft/ der Verein eine Mahnung der Geschäftsleitung.

Verbleibt die Mannschaft/ der Verein weiterhin Schuldner gegenüber dem BVS, wird allen Basketballmannschaften des Vereins, nach einer Wartezeit von weiteren 14 Tagen, durch die Geschäftsstelle des BVS eine Sperre angekündigt. Mit Ankündigung der Sperre wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben. Vergehen weitere 14 Tage ohne Begleichung der Rechnung/en wird allen Basketballmannschaften des Vereins durch die Spielleitung des BVS eine Sperre, bis zur Begleichung der offenen Beträge, ausgesprochen. (Die Sperre greift mit Zustellung des entsprechenden Schreibens an die offizielle Vereinsadresse und an den Vereinsvorsitzenden).

V. Sonstiges

§ 15

Die Spielordnung wurde auf dem Verbandstag am 6. Mai 1995 in Ottendorf- Ockrilla beschlossen.

Änderungen wurden 1997 (Chemnitz), 1999 (Chemnitz), 2001 (Chemnitz), 2002 (Dresden) 2003 (Chemnitz), 2004 (Chemnitz), 2005 (Leipzig), 2007 (Deuben), 2009 (Bautzen/ Grubbschütz), 2023 (Dresden), und 2025 (Chemnitz) beschlossen.